



AACHENER PRINTEN- UND SCHOKOLADENFABRIK
HENRY LAMBERTZ GMBH & CO. KG

01.07.2024

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Lambertz-Gruppe verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten im Bewusstsein Ihrer Mitarbeiter, Kunden und Zeitgenossen zu fördern.

Dementsprechend haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Die Beschwerdestelle haben wir einem erfahrenen, unabhängigen Rechtsanwalt anvertraut, der durch eine völkerrechtliche Promotion zu Beginn seines Berufslebens die Gewähr für eine sachgerechte Qualifikation bietet.

1) Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann unser Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen, den eigenen Geschäftsbereich betreffend sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.



**AACHENER PRINTEN- UND SCHOKOLADENFABRIK
HENRY LAMBERTZ GMBH & CO. KG**

2) Über welche Beschwerdekanäle können Sie Hinweise einreichen?

Alle Mitarbeiter/-innen und externe Personen können über folgende Beschwerdekanäle Hinweise geben:

- **Postalisch** oder per **E-Mail** an unseren Compliance Beauftragten unter folgender Anschrift:

Die Kanzlei Köppinger • Drewes • Müller
Mariahilfstraße 17
52062 Aachen
Lksg-ra-lambertz@dr-koepfing.de

- **Persönlich:** Bei persönlicher Meldung bitten wir einen Termin vorab über die Kanzlei Köppinger • Drewes • Müller fernmündlich mit der Rechtsanwaltsfachangestellten Frau Sandra Bell-Priem unter der Nummer 0241 / 31271 zu vereinbaren.

Mitarbeiter/-innen können sich darüber hinaus an ihre Vorgesetzten oder den internen Ansprechpartner, Herrn Kai Grefling, oder an dessen Stellvertretung, Frau Lisa Lotte Lösch, wenden.

3) Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen?

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses in diesem Rahmen gewahrt.

Alle Informationen werden durch speziell geschulte Mitarbeiter/-innen der Anwaltskanzlei Köppinger • Drewes • Müller bearbeitet. Sie sind entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften für Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffenen Personen sicherzustellen.



**AACHENER PRINTEN- UND SCHOKOLADENFABRIK
HENRY LAMBERTZ GMBH & CO. KG**

4) Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die oben genannten Kontakte; derartige Einschüchterungen oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Soweit hinweisgebende Personen betroffen sind, die Mitarbeiter/-innen eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich das Unternehmen um konsensuelle Prozesse mit dem Zulieferer.

5) Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe?

5.1) Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird dessen Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

5.2) Prüfung des Hinweises

Der zuständige Compliance Beauftragte prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Compliance Beauftragte, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.



AACHENER PRINTEN- UND SCHOKOLADENFABRIK HENRY LAMBERTZ GMBH & CO. KG

5.3) Klärung des Sachverhalts

Der Compliance Beauftragte untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens, zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert der Compliance Beauftragte bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung des Compliance Beauftragten bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogener Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

5.4) Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung des Compliance Beauftragten bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

5.5) Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von dem Compliance Beauftragten bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

5.6) Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.